

Planung, Technik, Umwelt

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13 vom 10. Juli 2023

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 29. Juni 2023 betreffend die Übertragung der Zuständigkeit für den Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit dem Projekt Integriertes Innenstadtkonzept

(Übertragungsverordnung „Integriertes Innenstadtkonzept“)

Nach § 46 Abs. 2 des Statuts für die Landeshauptstadt Linz (StL 1992), LGBl Nr. 7/1992 in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Übertragung der Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit des Gemeinderates nach § 46 Abs. 1 Ziffer 12 StL 1992 betreffend den Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit dem Projekt „Integriertes Innenstadtkonzept“ wird dem Stadtsenat nach Maßgabe der Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und § 32 Abs. 7 StL 1992 übertragen.

(2) Von der Zuständigkeitsübertragung umfasst sind sämtliche in diesem Kontext zu fassenden Beschlüsse, in denen kein besonderes Quorum für die Beschlussfassung vorgesehen ist.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Für die Landeshauptstadt Linz

Klaus Luger eh.

Bürgermeister